

sprochenen Verbote oder Gebote nicht, d. h., wird von dieser eine bzw. eine weitere Rechtsverletzung begangen, kann sie für die nach der erhobenen Forderung begangenen rechtlich relevanten Handlungen belangt werden.

Haben Personen nach dem Erheben der Forderung ihre Handlungen eingestellt, können sie in der gleichen Sache nur noch unter den Voraussetzungen z. B. zur Sachverhaltsklärung gemäß § 12 Abs. 2 zugeführt werden, wenn die erhebliche Gefahr fortbesteht und die weitere Sachverhaltsklärung zur Gefahrenabwehr unumgänglich ist. Besteht keine unmittelbare (konkrete) Gefahr für die öffentliche Ordnung und Sicherheit mehr, ist ein Tätigwerden der Untersuchungsorgane des MfS auf der Grundlage des VP-Gesetzes nicht gestattet.

Im Falle des Nichtbefolgens der Forderung können weiterhin die anderen Befugnisse des VP-Gesetzes wahrgenommen werden, wenn das zur Abwehr der von der rechtlich relevanten Handlung ausgehenden Gefahr für die öffentliche Ordnung und Sicherheit notwendig ist. Die Notwendigkeit der Wahrnehmung anderer Befugnisse begründet sich aber nicht aus dem Nichtbefolgen der Forderung, sondern aus der nunmehr entstandenen eigenständigen Gefahr.

Bei Reaktionen auf Handlungen im Wiederholungsfall ist zu beachten, daß die von derselben Person im Wiederholungsfall begangene gleiche Handlung in der Regel rechtlich nicht anders als die vorangegangene bewertet werden kann. Eine einmal als Ordnungswidrigkeit eingeschätzte und ü. U. als solche verfolgte Handlung bleibt auch im Wiederholungsfall eine Ordnungswidrigkeit. Aus diesem Grunde kann zum Beispiel nicht in der vom Betroffenen zu unterschreibenden Belehrung fixiert werden, daß (die als Ordnungswidrigkeit geahndete) derartige Handlungen im Wiederholungsfall Verantwortlichkeiten nach